

**Ergänzungsvereinbarung zum
Hilfsmittelrahmenvertrag
nach § 127 Abs. 1 SGB V
zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines
pandemiebedingten Mehraufwandes für
Hygieneprodukte**

zwischen

**AOK BREMEN/BREMERHAVEN
Bürgermeister-Smidt-Str. 95
28195 Bremen**

- nachfolgend AOK genannt -

und

**Innung für Orthopädie-Technik Niedersachsen und Bremen
Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg**

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Anmerkung:

Lediglich zur besseren Lesbarkeit dieser Vereinbarung wurde die männliche Form gewählt. Soweit erforderlich, sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint.

Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte

Präambel

1. Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung ist die Aufrechterhaltung der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln auf der Grundlage der bestehenden Verträge nach § 127 SGB V in Deutschland in einer pandemischen Lage wie durch das Virus SARS-CoV-2 hervorgerufen.
2. Zum Schutz der Versicherten der AOK, zum Schutz der Mitarbeiter der Vertragspartner und zum Schutz weiterer Personen vor dem Virus SARS-CoV-2 und seinen Mutanten erfolgt durch die AOK eine finanzielle Beteiligung an den pandemiebedingten Mehrkosten für persönliche Hygiene-Schutzausrüstung.

§ 1

Pandemiebedingte Hygiene-Schutzausrüstung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19 Pandemie. Enthalten sind die Kosten für Einmalhandschuhe, Mund-Nasenschutz (FFP2 und vergleichbar), Schürze, Überziehschuhe, Kopfhaube, Visier und Desinfektionsmittel zum Schutz vor einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 der Versorgungsbeteiligten. Der Umfang der jeweiligen Hygienemaßnahmen liegt entsprechend der einzelnen Versorgungsfälle im Ermessen des Leistungserbringers. Zusätzlich kann bei individuellem Erfordernis, zum Beispiel bei Versorgungen in stationären Einrichtungen auch ein Schnelltest zu pandemiebedingten Hygiene-Schutzmaßnahmen gehören, wenn dieser durch die jeweilige Einrichtung gefordert wird.
2. Mit Zahlung der vorbeschriebenen Pauschale sind sämtliche denkbaren Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19 Pandemie abgegolten. Hierzu gehören insbesondere auch Zeiträume, in denen auf ein Testergebnis gewartet wird.

§ 2

Persönliche Kontakte zur Sicherung der Versorgung mit Hilfsmitteln

1. Grundsätzlich sind persönliche Kontakte in den Zeiten der Pandemie soweit wie möglich zu vermeiden. In jedem Einzelfall ist durch den Vertragspartner zu bewerten, ob der persönliche Kontakt zwingend erforderlich ist. Etwaige erforderliche Maßnahmen zur Kontaktvermeidung sind durch den Vertragspartner vollumfänglich durchzuführen.
2. Der Vertragspartner kann die in § 1 genannte Pauschale nur in Fällen, in denen zwingend notwendige persönliche Kontakte stattgefunden haben, abrechnen. Es ist zu beachten, dass keine Berechtigung für die Abrechnung einer Hygienepauschale vorliegt, wenn die Versorgung per Versand oder Depots (§ 128 SGB V) stattfindet. Zudem besteht keine Berechtigung für die Abrechnung einer Hygienepauschale, wenn zum Beispiel bei einfacher Übergabe eines Hilfsmittels kein direkter Kontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand und einer Dauer von mindestens 15 Minuten zum Versicherten bestanden hat.

Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte

§ 3 Vergütung

1. In den Fällen, in denen nach den vorgenannten Bedingungen ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat, kann der Vertragspartner die Pauschale, gemäß § 1, in Rechnung stellen.

SARS-CoV-2 - Hygienepauschale:

GPOS: 99.00.00.0001;

**Betrag: 1,00 EUR netto, der MwSt-Satz richtet sich nach dem Haupthilfsmittel
Verwendungskennzeichen: 00**

§ 4 Dokumentation und Abrechnung

1. Der Hygieneaufschlag ist in der vereinbarten Höhe abrechenbar, unabhängig davon, welche Artikel zur Schutzausrüstung zum Einsatz kommen. Es wird vorausgesetzt, dass jeweils die entsprechend erforderliche Schutzausrüstung durch die Vertragspartner gestellt wurde. Die Abrechnung erfolgt gem. der im Rahmenvertrag der AOK genannten Bedingungen. Eine vorherige Genehmigung ist nicht gesondert erforderlich, sondern richtet sich nach Maßgabe des Haupthilfsmittels, in dessen Zusammenhang die Vergütung des Mehraufwandes nach dieser Ergänzungsvereinbarung erforderlich wird. Die Abrechnung erfolgt mit der in § 3 genannten Gebührenposition und Verwendungskennzeichen. Die Hygienepauschale kann einmalig je Verordnung abgerechnet werden. Es ist das jeweilige AC/TK der Hauptleistung zu verwenden. Diese Hygienepauschale kann nur dann abgerechnet werden, wenn im Zeitpunkt des Kundenkontakts die epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen des Virus SARS-CoC-2, gemäß § 5 IfSG, festgestellt war.
2. Das Zutreffen der in den vorherigen Abschnitten definierten Bedingungen ist in geeigneter Form beim Vertragspartner zu dokumentieren. Diese Dokumentation (z. B. Empfangsbestätigung) ist nur auf Anforderung der AOK im Rahmen von Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen an diese zu übermitteln. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für ggf. in der Dokumentation enthaltene weitere Informationen.
3. Stellt sich im Rahmen von Stichproben- und Auffälligkeitsprüfungen heraus, dass der Vertragspartner den Hygieneaufschlag ohne die Durchführung eines persönlichen Kontakts nach dieser Ergänzungsvereinbarung abgerechnet oder gegen weitere Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung verstoßen hat, finden die Regelungen des Rahmenvertrags zu Vertragsmaßnahmen Anwendung.
4. Die Hygienepauschale unterliegt der jeweiligen Berechnung der gesetzlichen Zuzahlungen.
5. Alle weiteren Regelungen zur Abrechnung in den jeweiligen Verträgen nach § 127 SGB V bleiben unberührt.

Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte

§ 5 Laufzeit/Kündigung

1. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.06.2021 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt abgegebenen Hilfsmittel. Dieser Vertrag ist zunächst bis zum 30.09.2021 befristet.
2. Vor Ablauf der Befristung vereinbaren die Vertragsparteien einen Austausch um zu analysieren, ob der Vertrag entsprechend seiner Bestimmungen gelebt wird.
3. Die Ergänzungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Diese Vereinbarung gilt längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen des Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 IfSG aufgehoben wird.
4. Diese Ergänzungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Neben den in § 16 Abs. 5 des Hilfsmittelrahmenvertrags der AOK genannten wichtigen Gründen (schwerwiegende Vertragsverstöße) liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch vor bei einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die Fortsetzung dieser Ergänzungsvereinbarung untersagt oder derart wesentliche Änderungen dieser Ergänzungsvereinbarung verlangt, dass eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen, gemäß § 56 SGB X, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Abschluss unwirksam, undurchführbar oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung beziehungsweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ergänzungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte

Ort, Datum

Ort, Datum

AOK Bremen/Bremerhaven

Innung für
Orthopädie-Technik
Niedersachsen und Bremen